

**Satzung  
über die Straßenbenutzung und die Sondernutzungen  
mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone Prinzregentenstraße,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001<sup>1</sup>**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl S. 770) sowie der §§ 36 Abs. 6 und 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.03.1980 folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone Prinzregentenstraße mit Fahrzeugen. Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone Prinzregentenstraße gelten die Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.04.1966 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Fußgängerzone umfasst die Prinzregentenstraße zwischen Hemshofstraße und Mottstraße sowie zwischen Kanalstraße und Carl-Wurster-Platz, die Gartenstraße zwischen Prinzregentenstraße und Dessauer Straße, ferner die Rohrlachstraße zwischen Prinzregentenstraße/Bernhard-Timm-Platz und dem Wendepunkt in der Rohrlachstraße. Die Begrenzung wird jeweils bestimmt durch die Baufluchten in der Prinzregentenstraße, Gartenstraße und Rohrlachstraße sowie durch die Randsteinfluchten in der Rohrlach-, Mott-, Garten-, Dessauer-, Marien-, Kanal-, Jakob-Binder- sowie in der Von-der-Tann-Straße.

**§ 2  
Erlaubnis**

- (1) Die über den Gemeinverbrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (3) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

**§ 3  
Ausnahmen**

- (1) Die Erlaubnis für besondere Fortbewegungsmittel i.S. des § 24 StVO, Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die für Betrieb, Unterhaltung, Entstörung, Reparatur und Erneuerung von Entsorgungseinrichtungen der Stadt sowie Versorgungseinrichtungen der TWL und deren Kundenanlagen benötigt werden, gilt ebenfalls als erteilt.
- (2) Das Be- und Entladen ist in der Fußgängerzone nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für das Befahren von Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001

dieser Zeiträume als erteilt. Die TWL erhalten in Ausnahmefällen zur Instandhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen Sonderrechte zum Einsatz von Spezialfahrzeugen, Kräne etc. bis zu 40 t Gesamtgewicht. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet, soweit in Abs. 4 keine Ausnahmeregelung getroffen ist.

- (3) Für Krankentransporte gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung als erteilt.
- (4) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kfz-Stellplätze oder Garagen verfügen, erhalten für An- und Abfahrten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone, sofern eine andere Zufahrtsmöglichkeit nicht gegeben ist. Zwischen Stellplatz bzw. Garage und den öffentlichen Straßen muss der kürzeste Weg gewählt werden.
- (5) Für Radfahrer gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung ebenfalls als erteilt.
- (6) Für Taxen gilt die Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone täglich von 20.00 – 6.00 Uhr als erteilt.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 3**

- (1)
  - a) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Sonderfahrzeugen regelt sich nach § 35 StVO. Für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die für Betrieb, Unterhaltung, Entstörung, Reparaturen und Erneuerung von Entsorgungseinrichtungen der Stadt sowie Versorgungseinrichtungen der TWL und deren Kundenanlagen benötigt werden, gilt hierbei das gleiche.
  - b) Für besondere Fortbewegungsmittel i.S. des § 24 StVO gilt das gleiche wie für Fußgänger.
- (2) Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen nach § 3 Abs. 2 - 4 sind folgende Auflagen zu beachten:
  - a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
  - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
  - c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
  - d) Es soll in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 15 km/h beschränkt.
  - e) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren oder gewendet werden, wenn eine Hilfsperson zur Einweisung beigezogen ist.
  - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.
  - g) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
- (3) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger oder baulicher Anlagen erforderlich ist, kann der nach § 3 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Ludwigshafen am Rhein die Schäden zu ersetzen, die ihr durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung). § 53 Landesstraßengesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gehandelt werden.

**§ 7  
In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 15.05.1980 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 21. April 1980

Stadtverwaltung

L.S. gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister